# Protokoll der XXV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **29 (1932)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837433

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Protokoll

der

## XXV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Zürich, Montag, 27. Juni 1932 vormittags ½10 Uhr, im Kirchgemeindehaus Enge, Zürich 2.

(Schluß.)

Es ist wahr, die neue Ordnung des Armenwesens, wie sie jetzt in der Stadt Zürich besteht, hat erhebliche Kosten gebracht. Für Unterstützungen wurden im Jahre 1931 7,006,000 Fr. ausgelegt, 2,305,000 Fr. gingen an Rückerstattungen ein, so daß also ein Nettoaufwand von 4,7 Millionen zu verzeichnen ist. Im Jahre 1928 gab Zürich für seine Bürger nach Abzug von Rückerstattungen in der Höhe von 700,000 Fr. netto 2,1 Millionen Fr. aus, die übrigen Niedergelassenen unterstützte die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege mit 1,5 Millionen, woran ihr an Rückerstattungen rund 1 Million einging. Der Nettounterstützungsaufwand im Jahre 1928 betrug also rund 2,6 Millionen für die in Zürich wohnhaften Bedürftigen, gegen, wie schon erwähnt, 4,7 Millionen im Jahre 1931. Der Mehraufwand ist ein sehr ansehnlicher. Die Begründung für denselben liegt in der Hauptsache darin, daß nun auch für die Kantonsbürger ganz und für die Bürger der Konkordatskantone zu einem Teil gesetzlich aufzukommen ist. Für Kantonsbürger wurden 1931 über 1,6 Millionen netto mehr ausgegeben als 1928 und für die Konkordatsbürger mußte Zürich 1931 über 400,000 Fr. mehr an Nettounterstützungen leisten, als es 1928 freiwillig verabfolgte. Das Anwachsen der Unterstützungssumme ist auch zurückzuführen auf vermehrten Zuspruch zufolge der immer schlechter werdenden Lage und darauf, daß sich seit 1928 die Bevölkerung der Stadt Zürich um etwa 35,000 Personen vermehrt hat. Während der ersten zwei Jahre der Wirksamkeit der neuen Ordnung wurde dieselbe Steuer (16 % der einfachen Staatssteuer) für Armenzwecke erhoben wie damals, als nur für die Stadtbürger zu sorgen war. Daß eben nunmehr alle Niedergelassenen am zürcherischen Wohnort Armensteuer bezahlen müssen, half zur Tragung der größeren Lasten. Es entstanden immerhin Defizite, weswegen dann 1931 der Steuerfuß von 16 % auf 20 % der einfachen Staatssteuer erhöht wurde, was zu einem Vorschlag führte. Für die Zukunft sieht es nun schon etwas dunkler aus. Die Krise erfordert nicht nur vermehrte Unterstützungen, sie hat auch zur Folge, daß die steuerbaren Vermögen und Einkommen zurückgehen oder schon zurückgegangen sind. — Was den größten Teil der übrigen Gemeinwesen des Kantons Zürich anbetrifft, so ist zu sagen, daß sie den Steuerfuß ganz erheblich senken konnten. Gegenüber dem früheren Zustand, bei dem viele Gemeinden übermäßig belastet waren, haben wir einen bedeutend gleichmäßigeren Steuerfuß erreicht, wozu auch die Staatsbeiträge ihren Teil beitragen.

Während der Abstimmungspropaganda für das Gesetz und auch jetzt etwa, wo die Krise größere Armenmittel erfordert, ist der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, daß die neue Ordnung des Armenwesens die bedürftigen Leute in die großen Orte ziehe. Besonders von Zürich heißt es, alles wende sich hieher, weil man wisse, hier werde gut unterstützt. Sicher ist es unrichtig, wenn man annimmt, die Armenpraxis von Zürich ziehe die Leute an. Gewiß wird versucht, in der Fürsorge für die Armen ganze Arbeit zu leisten, nicht nur auf den Moment abzustellen, sondern auch an die Zukunft zu denken. Wir wollen nicht nur fürsorgen, sondern, soweit

es uns möglich ist, auch vorsorgen. Im Ausmaß der Unterstützungen wird aber nach Richtlinien verfahren, die ausgehen vom Verdienst eines kleinen Arbeiters. Man ist auch in der Art der Unterstützung sehr vorsichtig. Wenn keine gesetzliche Unterstützungspflicht besteht und die pflichtige Heimatinstanz ihre Leistungen verweigert, oder unannehmbar niedrig ansetzt, wird die Heimschaffung eingeleitet. Im Jahre 1931 mußten 85 Heimschaffungen und 150 heimatliche Versorgungen durchgeführt werden. Die Armenpflege Zürich will sich keineswegs rühmen, in jedem Fall das Richtige zu treffen, das darf aber behauptet werden, daß ein großer Ernst in ihrer Fürsorge liegt, dem der Befürsorgte nicht entgehen kann. Bestimmt ist es nicht die Praxis des zürcherischen Fürsorgeamtes, die anziehend wirkt, und wegen des neuen Armengesetzes sind jedenfalls auch nicht viele Zuzüge erfolgt. Eher können die sozialen Einrichtungen unserer Stadt einen Grund bilden. Die gute Fürsorge für die Jugend durch die Horte und Tagesheime, die Schülerspeisung, die Schülerbekleidung und durch die Jugendamtsabteilung mag möglicherweise dazu beitragen, den Wohnsitz hieher zu verlegen. Auch die Altersbeihilfe, die seit etwas über zwei Jahren in Kraft ist und unbemittelten Personen, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, eine monatliche Beihilfe sichert, kann eine Anziehungskraft sein, wenn schon beim Stadtbürger eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren, beim Kantonsbürger eine solche von 10 Jahren, beim übrigen Schweizerbürger von 15 Jahren, beim Ausländer von 20 Jahren Voraussetzung ist. Vielleicht sind aber nicht die erwähnten Vorteile die Ursache zum Zuzug, viele Familien und Personen werden eben nach Zürich kommen, weil sie hoffen, hier eher ihr Auskommen zu finden. Gerade in einer Zeit wie der heutigen, wo es überall schlecht geht, ist dies zu verstehen. So war der Zuzug in Zürich in den letzten Jahren namentlich groß aus den ostschweizerischen Kantonen, wo die Industrien besonders darniederliegen.

Zusammenfassend darf wohl behauptet werden, daß das neue Armengesetz, der Anschluß an das Konkordat und die getroffene Neuorganisation Gutes wirkten. Der Fachmann in der Armenpflege muß das Erreichte als eine Errungenschaft bezeichnen. Die jetzt mögliche Fürsorge hat eine freiere Bahn erhalten und kann mit nachhaltigerem Erfolg ihre Aufgabe erfüllen. Was noch besser zu machen ist, wird man mit der Zeit herausfinden und entsprechende Vorkehren treffen, und was das Finanzielle anbetrifft, so bleibt es gerecht, daß die Gemeinschaft, in welcher ein Mensch seine Arbeitskraft hingibt, diesem auch in Zeiten der Not beisteht. Das Wohnortsprinzip im Armenwesen hat festen Fuß gefaßt und wird sich sicher mit der Zeit auf der ganzen Linie durchsetzen; denn es dient einer guten Sache und gehört zur naturnotwendigen Voraussetzung für eine gesunde Fortentwicklung der Volkswohlfahrt.

4. Diskussion: Stadtrat Gschwend macht auf die Geschichte des § 10 aufmerksam. Die Karenzzeit wurde abgelehnt und die Fassung des § 10 angenommen, um das Zuschieben der Bedürftigen zu verhindern. Die kantonale Armendirektion, bei der als der Zentrale die unangenehmen Auswirkungen dieses Paragraphs am meisten empfunden werden, hat richtigerweise seinen Inhalt erfaßt und sich nicht auf den formellen Standpunkt gestellt.

Regierungsrat Dr. Dürrenmatt, Bern, hat es sehr interessiert, zu vernehmen was für Erfahrungen man in Zürich mit dem Unterstützungwohnsitz macht. Im Kanton Bern ist er schon seit 70 Jahren eingeführt. Im Jahre 1897 setzte man eine Karenzfrist von 2 Jahren ein, in der Hoffnung, die Niederlassungsstreitigkeiten der Gemeinden zu vermindern. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Nun wird auf das Beispiel Zürichs hingewiesen, das keine Karenzzeit hat und Nach-

ahmung empfohlen. In Deutschland sind aber seit Aufhebung der Karenzzeit die gleichen Erfahrungen gemacht worden, wie im Kanton Zürich: die Streitigkeiten haben dort zu- statt abgenommen. Die Karenzzeit ändert also an der Sache gar nichts. Der Entwurf zu einem neuen Armengesetz im Kanton Waadt sieht eine gemeinsame kantonale Armenkasse vor, die vom Staat und den Gemeinden gespiesen und aus der die Unterstützungen ausgerichtet werden. Das ist ein bemerkenswerter Versuch, um die Schwierigkeiten der Karenzfrist und des Fehlens derselben zu vermeiden. Vielleicht ist auf diesem Wege die Lösung zu finden.

Studer, Olten, dankt der ständigen Kommission, daß sie dieses Verhandlungsthema gewählt hat, da im Kanton Solothurn das Armengesetz revidiert werden soll. Die Ausführungen der Referenten werden bei den Beratungen über das neue Gesetz von Wert sein.

Pfarrer Thürer, Netstal, unterstützt den Wunsch, es möchten sich noch mehr Kantone dem Konkordat anschließen. Es sollte aber auch durch die ständige Kommission mehr zur Aufklärung des Volkes in den Nichtkonkordatskantonen getan werden; denn man weiß da gar nicht, was das Konkordat bedeutet.

5. Die Rechnung über das Jahr 1931 weist an Einnahmen auf Fr. 2078.33, an Ausgaben: Fr. 1354.81. Es ergibt sich somit ein Vorschlag von Fr. 733.52. Das Vermögen betrug am 31. Dezember 1930: Fr. 7510.83 und am 31. Dezember 1931 um den Vorschlag vermehrt: Fr. 8234.35. Die Rechnungsrevisoren: Dr. Nägeli und Zentralsekretär Weber, Zürich, haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Die ständige Kommission beantragt ihre Abnahme. Sie wird stillschweigend gut geheißen.

Schluß der Konferenz 12 Uhr.

Am Mittagessen im Restaurant zur Kaufleuten, das durch einen Teil des Radioorchesters und ein Lautensängerpaar verschönt wurde, entbot Stadtrat Gschwend den Willkomm des Stadtrates und der Zentralarmenpflege und erhob sein Glas auf die Mitwirkung der Frau in der Armenpflege und das Zusammenarbeiten von Mann und Frau auf dem Gebiete der Armenfürsorge. Der Präsident der Konferenz, Armeninspektor Pfarrer Lötscher, stattete allen für die gelungene Organisation der 25. Konferenz den herzlichsten Dank ab, ging dann voll Humor auf das Gleiche und Gegensätzliche von Zürich und Bern ein und endete mit dem Wunsche, der rechte Geist, der Geist der Liebe, möchte sich in Stadt und Kanton Zürich, wie in allen andern Gemeinden und in unserem gesamten lieben Vaterlande immer mehr wirksam zeigen.

Eine Seefahrt auf dem kühlen Wassern des Zürichsees im sonnendurchglühten Nachmittag bildete einen würdigen Abschluß der Zürcher Tagung der schweizerischen Armenpfleger.

---

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

### XXXVI.

#### 1. Tatsächliches.

Der in Zürich wohnhafte K. Sch., Maurerhandlanger, von Steinen (Schwyz), geboren 1868, ledig, mußte während der Monate Juni bis November 1930 und Juni bis Oktober 1931 gemäß dem Konkordate betreffend die wohnörtliche Unter-